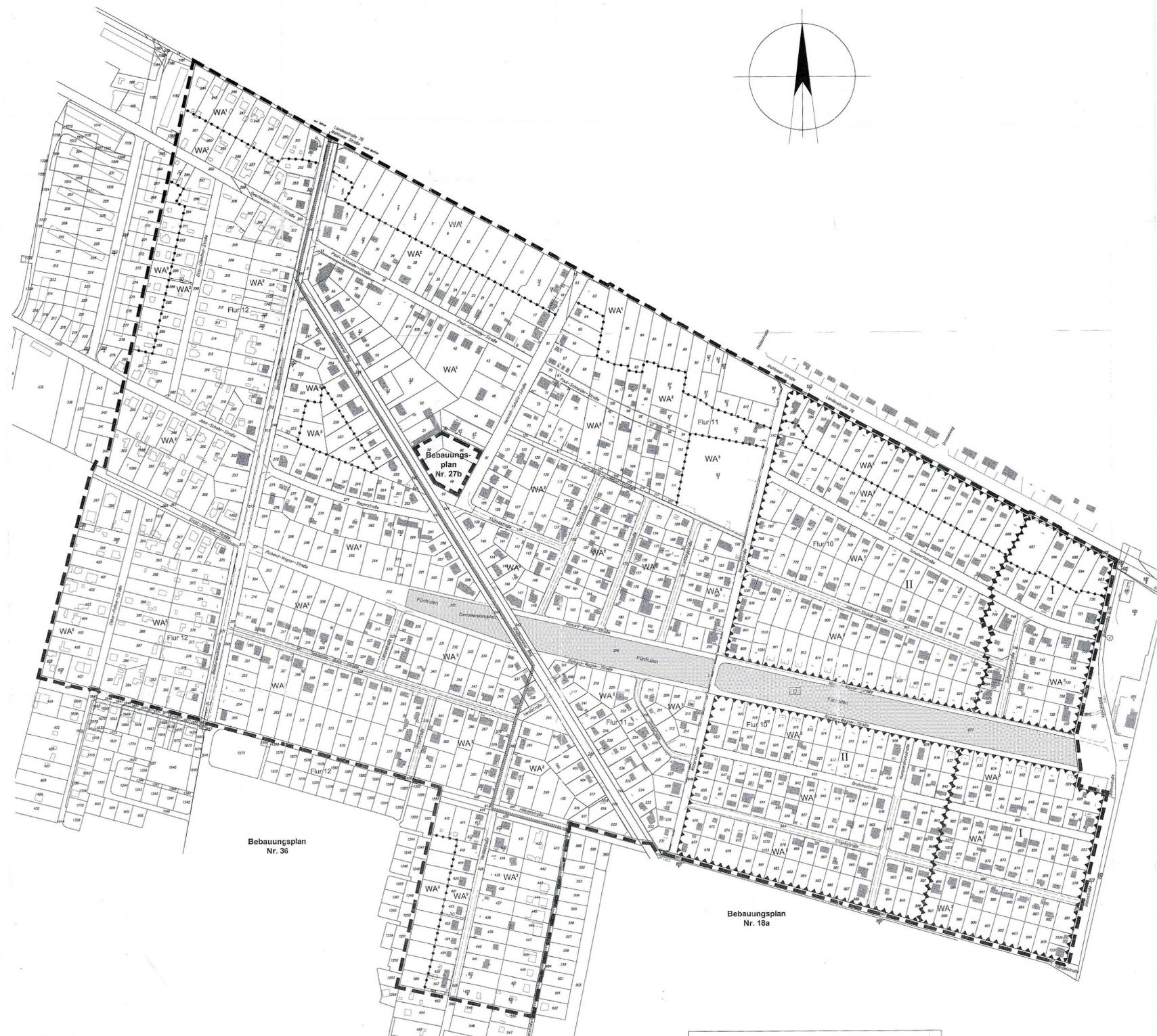


# EINFACHER BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG B-27a "KOMPONISTENVIERTEL" IN TELTOW

## TEIL A



**Planunterlagen:**  
 Der Planbereich umfasst das Gelände zwischen:  
 - der Mahower Straße im Norden,  
 - der Bahnhofsstraße im Osten,  
 - der Händelstraße (Flur 10), der Dörverstraße, den südlichen Grenzen der Flurstücke 4512, 4514 sowie 568 und 569 der Flur 11, den westlichen Grenzen der Flurstücke 416, 418 bis 426 sowie 505 der Flur 11 (überwiegend Vordstraße), der Händelstraße (Flur 11 und 12) im Süden,  
 - den westlichen Grenzen der Flurstücke 408/1, 397 bis 406 (überwiegend Oskar-Pollner-Straße) der Flur 12, der westlichen Grenzen der Flurstücke 392 (Ernst-Schubert-Straße) und 346 (Johannes-Straße) der Flur 12, den westlichen Grenzen der Flurstücke 281, 285 bis 295 (überwiegend Otto-Liebig-Straße) der Flur 12, den westlichen Grenzen der Flurstücke 281 (Geschwister-Scholl-Straße) und 244 (Mahower Straße) der Flur 12 im Westen.

Als Planunterlagen dient die aktualisierte Liegenschaftskarte des Kataster- und Vermessungsamtes Potsdam-Mittelmark, Stand 22.07.2003, Gemarkung Teltow.

Bebauungsplan Nr. 36

Bebauungsplan Nr. 18a

**Legende der Planunterlagen**

Flurgrenze	-----
Flurnummer	Flur 11
Flurstücksgrenze	-----
Flurstücknummer	277
Böschung	-----

**Zeichenerklärung**

Art der baulichen Nutzung z. B. **WA<sup>1</sup>**

Grünflächen  
 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
 Zweckbestimmung: Naturnahe Parkanlage  
 Zweckbestimmung: Spielplatz

Sonstige Festsetzungen  
 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes z. B. Lärmschutzzone I (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)  
 Grenze des (räumlichen) Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Zugrunde gelegt sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 214), bearb. 1998, S. 137), geändert durch Artikel 4 Abs. 11 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 716), die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), die Brandenburgische Bauordnung (BauBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch das Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) sowie die Planzeichenverordnung vom 16. Dezember 1990.

**Nachrichtliche Übernahmen**  
 Trinkwasserschutzzone TWSZ III

Die Stadt Teltow ist Mitglied des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Es gelten die Satzungen und Vertragsbestimmungen gemäß der Zusammenstellung des WAZV „Der Teltow“ vom 01. Januar 2002.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Teltow vom 17. Juni 1998 - BaumschS -

**Verfahrensvermerke**

Aufstellungsbeschluss  
 Aufgeht auf den Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.08.1995. Dieser Beschluss wurde geändert im Anheft der Stadt Teltow, Nr. 8 vom 01.08.1998 veröffentlicht.

Teltow, den 01.09.2005  
 [Signature]  
 Der Bürgermeister

Auslegung  
 Die Entwurfs des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 12.08.2002 bis zum 13.08.2002 während folgender Zeiten  
 Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr  
 Dienstag von 7:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr  
 Freitag von 7:30 - 12:00 Uhr  
 nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anzeigen während der Auslegungfrist von jedem Anzeiger oder für Nachschicht abgegeben werden können, im Anheft der Stadt Teltow, Nr. 8 vom 02.07.2002 öffentlich bekannt gemacht worden.

Teltow, den 01.09.2005  
 [Signature]  
 Der Bürgermeister

Satzung  
 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.07.2003 die Satzung von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung geteilt.

Teltow, den 01.09.2005  
 [Signature]  
 Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit angefertigt.  
 Teltow, den 01.09.2005  
 [Signature]  
 Der Bürgermeister

Intervalle  
 Der Entwurfsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den eine Anzeiger zu stellen ist, sind durch Veröffentlichung im Anheft der Stadt Teltow, Nr. 42, vom 01.09.2005, bekannt gemacht worden.  
 In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verordnung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Auslegung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 214 f. BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlassung von Einstweiliger Anordnungen (§ 48 BauGB) hingewiesen worden.  
 Die Sitzung ist am 01.09.2005 in Kraft getreten.

Teltow, den 01.09.2005  
 [Signature]  
 Der Bürgermeister

Katasterbestätigung  
 Der Bebauungsplan ist mit dem Katasteramt Potsdam-Mittelmark abgestimmt und genehmigt worden.  
 Teltow, den 01.09.2005  
 [Signature]

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom 22.07.2003 übereinstimmen.  
 Teltow, den 18.07.2005  
 [Signature]

**Teil B - Textliche Festsetzungen**

Art der baulichen Nutzung

1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet - WA<sup>1</sup> - festgesetzt.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA<sup>1</sup> und WA<sup>2</sup> sind Anlagen für spezifische Zwecke sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauNVO)

II Maß der baulichen Nutzung

II.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA<sup>1</sup> wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,45 festgesetzt. Ausnahmen sind die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und die festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ) für:  
 a) die der Versorgung des Gebietes dienende Läden,  
 b) Schulen und Spielvereinsstätten,  
 c) nicht störende Handwerksbetriebe,  
 d) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,  
 e) Betriebe des Beherbergungswesens,  
 f) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
 g) Gartenbaubetriebe und  
 h) Tankstellen.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauNVO)

II.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA<sup>1</sup> und WA<sup>2</sup> wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 festgesetzt.

II.3 Im allgemeinen Wohngebiet WA<sup>1</sup> darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNutzungsverordnung (BauNVO) und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 überschritten werden. Ausnahmen sind die durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) für:  
 a) die der Versorgung des Gebietes dienende Läden,  
 b) Schulen und Spielvereinsstätten,  
 c) nicht störende Handwerksbetriebe,  
 d) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,  
 e) Betriebe des Beherbergungswesens,  
 f) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
 g) Gartenbaubetriebe und  
 h) Tankstellen.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO)

II.4 In den allgemeinen Wohngebieten WA<sup>1</sup> und WA<sup>2</sup> darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNutzungsverordnung (BauNVO) und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 überschritten werden. Ausnahmen sind die durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) für:  
 a) die der Versorgung des Gebietes dienende Läden,  
 b) Schulen und Spielvereinsstätten,  
 c) nicht störende Handwerksbetriebe,  
 d) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,  
 e) Betriebe des Beherbergungswesens,  
 f) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
 g) Gartenbaubetriebe und  
 h) Tankstellen.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO)

II.5 In den allgemeinen Wohngebieten WA<sup>1</sup> und WA<sup>2</sup> ist die Fläche eines Baugrundstückes mehr als 600 m<sup>2</sup>, darf eine Grundfläche von 120 m<sup>2</sup> je Einzelhaus und 100 m<sup>2</sup> je Doppelhaushälfte nicht überschritten werden.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

II.6 Im allgemeinen Wohngebiet WA<sup>1</sup> sind bauliche Anlagen mit maximal drei Vollgeschossen, in den allgemeinen Wohngebieten WA<sup>2</sup> und WA<sup>3</sup> mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

II.7 Im allgemeinen Wohngebiet WA<sup>1</sup> dürfen die Traufhöhen maximal 6,50 m und die Firsthöhen maximal 10,00 m über dem nächstgelegenen eingemessenen Kanalschwellen in der öffentlichen Verkehrsfläche, ermittelt von der, der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksgrenze, liegen.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

II.8 Im allgemeinen Wohngebiet WA<sup>1</sup> dürfen die Traufhöhen maximal 4,30 m und die Firsthöhen maximal 8,80 m über dem nächstgelegenen eingemessenen Kanalschwellen in der öffentlichen Verkehrsfläche, ermittelt von der, der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksgrenze, liegen.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

II.9 Im allgemeinen Wohngebiet WA<sup>1</sup> dürfen die Traufhöhen maximal 4,20 m und die Firsthöhen maximal 8,70 m über dem nächstgelegenen eingemessenen Kanalschwellen in der öffentlichen Verkehrsfläche, ermittelt von der, der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksgrenze, liegen.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

III Immissionsschutz

III.1 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen in allgemeinen Wohngebieten WA<sup>1</sup> der Mahower Straße zugewandte Außenbauteile einschließlich der Fenster von Außenbalkonen ein bewertetes Luftschalldruckmaß (L<sub>eq</sub>) nach DIN 4109 von 45 dB(A) aufweisen. Schlaf- und Kinderzimmer sind nur in den der Mahower Straße abgewandten Gebäudeteilen zulässig. Lüfter für Schlaf- und Kinderzimmer müssen auf Außenimppegel ≥ 50 dB(A) (nachts) schalldämmend ausgestattet werden.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

III.2 In der Lärmzone I müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den allgemeinen Wohngebieten WA<sup>1</sup> und WA<sup>2</sup> der Anhalter-Bahn zugewandte Außenbauteile einschließlich der Fenster von Außenbalkonen ein bewertetes Luftschalldruckmaß (L<sub>eq</sub>) nach DIN 4109 von 40 dB(A) aufweisen. Schlaf- und Kinderzimmer sind in WA<sup>1</sup> der Lärmzone I nur in den der Anhalter-Bahn abgewandten Gebäudeteilen zulässig. Lüfter für Schlaf- und Kinderzimmer müssen auf Außenimppegel ≥ 50 dB(A) (nachts) schalldämmend ausgestattet werden.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

III.3 In der Lärmzone II müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den allgemeinen Wohngebieten WA<sup>1</sup> und WA<sup>2</sup> der Anhalter-Bahn zugewandte Außenbauteile einschließlich der Fenster von Außenbalkonen ein bewertetes Luftschalldruckmaß (L<sub>eq</sub>) nach DIN 4109 von 35 dB(A) aufweisen. Schlaf- und Kinderzimmer sind in WA<sup>1</sup> der Lärmzone II nur in den der Anhalter-Bahn abgewandten Gebäudeteilen zulässig. Lüfter für Schlaf- und Kinderzimmer müssen auf Außenimppegel ≥ 50 dB(A) (nachts) schalldämmend ausgestattet werden.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

IV Sonstige Festsetzungen

IV.1 Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 500 m<sup>2</sup> aufweisen. Ausnahmsweise dürfen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke folgende Baugrundstücksgößen aufweisen:

Flur 10	Flurstück 1022	455 m <sup>2</sup>
	Flurstück 1034	450 m <sup>2</sup>
	Flurstück 1035	467 m <sup>2</sup>
	Flurstück 1037	477 m <sup>2</sup>
	Flurstück 1080	425 m <sup>2</sup>
	Flurstück 1081	435 m <sup>2</sup>
	Flurstück 1093	352 m <sup>2</sup>
	Flurstück 1094	351 m <sup>2</sup>
	Flurstück 92/3	375 m <sup>2</sup>
	Flurstück 92/4	350 m <sup>2</sup>
	Flurstück 141	435 m <sup>2</sup>
	Flurstück 214	468 m <sup>2</sup>
	Flurstück 230	459 m <sup>2</sup>
	Flurstück 232	415 m <sup>2</sup>
	Flurstück 242	475 m <sup>2</sup>
	Flurstück 263	470 m <sup>2</sup>
	Flurstück 291/1	403 m <sup>2</sup>
	Flurstück 391/2	403 m <sup>2</sup>
	Flurstück 391/3	432 m <sup>2</sup>
	Flurstück 391/4	432 m <sup>2</sup>
	Flurstück 417/1	408 m <sup>2</sup>
	Flurstück 417/2	407 m <sup>2</sup>
	Flurstück 420/1	441 m <sup>2</sup>
	Flurstück 584	395 m <sup>2</sup>
	Flurstück 587	498 m <sup>2</sup>
	Flurstück 569	491 m <sup>2</sup>
	Flurstück 570	495 m <sup>2</sup>
	Flurstück 578	399 m <sup>2</sup>
	Flurstück 579	402 m <sup>2</sup>
	Flurstück 609	430 m <sup>2</sup>
	Flurstück 610	430 m <sup>2</sup>
	Flurstück 612	420 m <sup>2</sup>
	Flurstück 616	343 m <sup>2</sup>
	Flurstück 621	307 m <sup>2</sup>

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

IV.2 In den allgemeinen Wohngebieten sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

V Überbauung Grundstückfläche

V.1 Die Baugrundstücke sind unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 5,0 m zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Hauptgebäude sowie zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garagen in voller Tiefe überbaut zu werden.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 4 BauNVO)

**Grünflächenfestsetzungen**

VI.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA<sup>1</sup> ist zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Hauptgebäude (Vorgarten) je bebaute 7,5 m Grundstücksbreite ein Baum der Pflanzliste mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Hauptgebäude vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang ab 30 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m anzurechnen.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

VI.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA<sup>1</sup> ist als Ausgleichsmaßnahme je 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Baum der Pflanzliste mit einem Stammumfang von 18 cm zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume mit einem Stammumfang ab 30 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m anzurechnen.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

VI.3 Im allgemeinen Wohngebiet WA<sup>1</sup> sind als Ausgleichsmaßnahme je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 6 Sträucher der Pflanzliste zu pflanzen. Die Sträucher müssen mindestens 100 cm hoch sein. Ausgenommen hiervon sind Genista, Hedera, Rhus und Vaccinium; hier muss die Pflanzgröße mindestens 40 cm betragen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Sträucher sind vorhandene Sträucher ab einer Höhe von 100 cm anzurechnen.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

VI.4 Ebenenrige Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je vier Stellplätze ist ein Baum der Pflanzliste mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume mit einem Stammumfang ab 30 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m anzurechnen.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 25a BauGB)

VI.5 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonungen sind unzulässig.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

VI.6 Baugrundstücke müssen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 8.1 BauNVO

VI.7 Im allgemeinen Wohngebiet WA<sup>1</sup> ist eine Soakwelle von maximal 0,70 m anzubringen, im allgemeinen Wohngebiet WA<sup>2</sup> eine Soakwelle von maximal 0,70 m anzubringen.

**Pflanzenliste**

Bäume:	Acer campestre	Feld-Ahorn
	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
	Betula pendula	Sand-Birke
	Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche
	Crataegus laevigata	Rothorn
	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
	Juniperus regia	Wacholder
	Pinus avium	Vogelkirsche
	Quercus petraea	Traubeneiche
	Tilia cordata	Wicken-Linde
	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
	Sorbus aucuparia	Eberesche
Schäbeler:	Acer campestre	Feld-Ahorn
	Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche
	Cornus mas	Kornelkirsche
	Cornus sanguinea	Roter Hartweidling
	Corylus avellana	Hainbuche
	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
	Galium aparine	Feld-Galium
	Hedera helix	Gemeiner Efeu
	Hippocrepis emerus	Sanddorn
	Inc. squillifolium	Stachys
	Ligustrum vulgare	Liguster
	Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
	Pinus spines	Schleife
	Pinus sylvestris	Wildkiefer
	Rhamnus frangula	Faulbaum
	Rosa canina	Stachelbeere
	Rosa rugosa	Hunds-Rose
	Rosa xanthina	Heckenrose
	Rosa xanthina	Wests-Rose
	Rosa xanthina	Fitz-Rose
	Sambucus nigra	Schwarze Holunder
	Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder
	Viburnum lantana	Gemeine Elbe
	Viburnum lantana	Plisseebaum
	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schopfbald

Einfacher Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung BP-27a "Komponistenviertel" in Teltow

Bearbeitung:  
 B-Plan  
 Margret Hollinger  
 Büro für Stadtplanung  
 Steinerstraße 4  
 14527 Berlin  
 Tel.: 030 / 3510989

GO-Plan  
 Margret Benninghoff  
 Garten- und Landschaftsarchitekten  
 Friedbergstraße 11  
 14077 Berlin  
 Tel.: 030 / 3510989

Maßstab: 1 : 2.000  
 Stand: April 2005

